

Ämtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

G m ü n d.

Einführung der Gasbeleuchtung.

Nachdem von K. Kreis-Regierung die Concession zu Errichtung einer Gas-Fabrik in hiesiger Stadt erteilt ist, und die Vorschriften sowohl für die Gasbereitung und Aufbewahrung, als auch für die Beleuchtung gegeben sind, werden diese Vorschriften nebst den auf Beschädigung der Gasleitungen sich beziehenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und Polizeistrafgesetzes in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Entwurf der — bei der Beleuchtung der Straßen und Gebäuden durch Gas zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften.

Zu Verhütung der Gefahren, welche mit einer mangelhaften Beschaffenheit der zur Beleuchtung der Gebäude mit Gas dienlichen Einrichtungen verbunden sind, wird gemäß einer Verfügung der K. Regierung des Jagtkreises Nachstehendes bekannt gemacht:

1) Die Benützung irgend einer neuen oder wesentlich veränderten Einrichtung zur Beleuchtung von Gebäuden oder Hofräumen innerhalb des Stadtbezirks mit Gas ist von polizeilicher Genehmigung abhängig.

Zu diesem Ende hat Derjenige, welcher solche Vorrichtungen machen oder verändern läßt, dem K. Oberamt eine Anzeige zu erstatten und alle Apparate zur Beleuchtung in und an dem Gebäude so lange nach allen Seiten ganz frei zu lassen, bis die hiesür bestellte Commission Einsicht genommen und geprüft hat, ob die Vorschriften der gegenwärtigen Verfügung befolgt worden sind.

Auf den Grund dieser Untersuchung, welche innerhalb 24 Stunden nach der Anzeige der Vollendung der Beleuchtungs-Einrichtungen erfolgen wird, erhält der Betheiligte, falls nicht zuvor Mängel zu beseitigen sind, eine Ausfertigung über die Erlaubniß zu Benützung seiner Gasbeleuchtungs-Einrichtung.

Der Gasfabrik ist untersagt, Gas abzugeben, bevor ihr dieser Erlaubnißschein vorgezeigt wird.

Für diese Erlaubnißscheine sind Formulare drucken zu lassen, welchen auf eine passende Weise die Belehrung über den Gebrauch des Gases beizufügen ist.

In dem Erlaubnißschein muß jedesmal die Zahl der Gasflammen, sowie der Umstand, ob sie offen oder in einem Gasgehäuse brennen, bemerkt werden. Ein Erlaubnißschein zu Benützung eines Gasapparats kann nicht ausgestellt werden, wenn die Dichtigkeit der Leitungen nicht untersucht werden konnte, weil keine Gaszerzeugung stattfand oder die Zuleitung des Gases nicht zu der betreffenden Beleuchtungseinrichtung geführt werden konnte. In diesem Falle, welcher von der Gasfabrik möglichst verhütet werden sollte, ist eine zweite Visitation nicht zu umgehen.

Die Polizeimannschaft ist anzuweisen, sich mit den Gasbeleuchtungseinrichtungen und namentlich mit dem Orte, an welchem sich der innere Haupthahn jedes Gebäudes befindet, genau bekannt zu machen.

Durch Verständigung mit der Gasfabrik ist dafür zu sorgen, daß ein Hauptschlüssel sämtliche Kästchen, welche die Haupthähnen enthalten, verschließt.

Die Visitation der Gasbeleuchtungseinrichtungen ist dem Vorstand der Lokalfeuerschau, den beiden technischen Mitgliedern der Bau- und Feuerschau, sowie einem Reallehrer oder statt dessen einem Apotheker zu übertragen.

Die Mitglieder haben sich mit den Vorschriften der polizeilichen Verfügungen, sowie überhaupt mit den zu beachtenden Rücksichten bekannt zu machen.

2) Die ganze Leitung, in welcher das Gas von der Hauptröhre an bis zur Ausmündung geführt wird, muß in allen ihren Theilen vollkommen luftdicht sein, so daß ein brennendes Licht in ihrer ganzen Länge ohne Gasentzündung vorbeigeführt werden kann.

Nicht nur bei Gasbeleuchtungseinrichtungen in Gebäuden und Hofräumen, sondern auch in den Straßen und öffentlichen Plätzen hat die Gasfabrik dem K. Oberamte Anzeige zu machen.

Hinsichtlich der Beleuchtung solcher Plätze muß vor dem Gebrauch der einzelnen Apparate eine polizeiliche Besichtigung und Genehmigung vorhergehen, wie dieses für die Beleuchtung innerhalb der Gebäude vorgeschrieben ist. Es ist jedoch nicht erforderlich, daß über jede einzelne Flamme ein besonderer Erlaubnißschein ausgestellt wird, vielmehr genügt es hier an einer allgemeinen Erlaubniß zu Benützung der unmangethaft erfundenen Beleuchtungsapparate in ganzen Straßen und Plätzen.

Zu jeder Visitation der Gasbeleuchtungseinrichtungen hat ein Agent der Gesellschaft, welcher hiezu berufen werden wird, sich einzufinden.

Die bereits bestehenden Einrichtungen zur Gasbeleuchtung auf den Straßen sind visittiren zu lassen, ohne daß es jedoch im Allgemeinen nöthig sein wird, die Zuleitungsröhren zu öffnen, d. h. aufzugraben.

3) Bei dem Eintritt der Zuleitungsröhre in das Innere der Gebäude ist ein Hahn, dessen Schlüssel so eingerichtet ist, daß er nicht herausgezogen werden kann und über denselben ein größeres, gut verschließbares Kästchen von Holz oder Metall anzubringen, welches den Haupthahn und den Compteur einschließt. Zu diesem Kästchen hat der Consument, die Gasfabrik und die Polizei je einen Schlüssel in Händen. Diese Kästchen müssen jedoch auf geeignete Weise mit Gelenken (Charnieren) versehen sein, so daß ihre augenblickliche völlige Oeffnung und damit der ungehinderte Zutritt zu dem Haupthahn und dem Einmündungspunkt der Zuleitungsröhre in das Innere der Gebäude möglich gemacht ist.

Die Kästchen über den Hahn und Gasmessern dürfen nicht luftdicht eingerichtet, müssen vielmehr mit entsprechenden Oeffnungen versehen sein. Diese zur Sicherung des Gasmessers und der sogen. Haupthähnen vorgeschriebenen Kästen dürfen ausnahmsweise nur da weggelassen werden, wo die Gasmesser und Haupthähnen in gut verschlossenen Lokalen, oder wo solche in Zimmern 6' oder höher über dem Boden angebracht werden.

Der Gasometer (Compteur) wird zweckmäßig in ungeheizten Räumen, am besten in einem luftigen Ort des Souterrains angebracht, wobei jedoch dafür Sorge zu tragen ist, daß im Winter das Wasser im Gasometer nicht gefriert.

Die Belehrung über das Verhalten bei dem Gebrauche des

Gas zur Beleuchtung wird in der Form, welche aus der Beilage ersichtlich ist, genehmigt.

4) Wenn die Röhre in eine Decke einzufügen ist, so muß die zu ihrer Aufnahme bestimmte Rinne mit einem gut befestigten Halbzylinder von Metall ausgefüttert werden, um das Eindringen des Gases in die leeren Räume des Gefäßes zu verhindern.

5) Wenn in ringsum geschlossenen Schaufenstern oder sonstigen kleinern Räumen, wie Buden u. c., viel Gas verbrannt wird, so ist für Abzug des verbrannten Gases zu sorgen.

6) An Stellen und in Räumen, wo der Gebrauch eines bloßen Lichtes polizeilich verboten ist, darf auch ein Gaslicht nicht unbedeckt brennen.

7) Die Gasabnehmer sind persönlich dafür verantwortlich, daß die Gasleitungen vorschriftsmäßig hergestellt und in gutem Stande erhalten werden, unbeschadet des etwaigen Regresses an Andere; zeigt sich eine Leitung mangelhaft, so ist unverzüglich für die Ausbesserung zu sorgen. Geschieht diese der polizeilichen Aufforderung ungeachtet nicht innerhalb der hiezu anberaumten

II. Anweisung zum

§. 1.

Zu Verhütung von Nachtheil bei der Gas-Beleuchtung im Innern der Gebäude ist darauf zu achten, daß beim Brennen nicht auch unverbranntes oder unvollständig verbranntes Gas entweiche, was sich alsbald durch den Gas-Geruch, oder durch Rußen der Flammen zu erkennen geben wird.

Das Reguliren der Gasflammen geschieht während des Brennens der Flammen in der Art, daß durch Zu- und Auf-Drehen an jedem kleinen Hähnen die Flamme so regulirt wird, daß das Licht ruhig brennt. Dieses ruhige Brennen ist nothwendig, damit das Gas vortheilhaft leuchtet, indem das Gas nur, wenn es langsam ausströmt, vollkommen verbrennt.

Zu bemerken ist auch noch, daß die Lichtstärke nicht in gleichem Verhältniß zu dem ausströmenden Gase zunimmt, so daß den Abnehmern durch zu weites Deffnen der Hähnen Nachtheil erwächst.

Es kann aber auch, wenn alle kleine Hähnen ganz auf sind, die Regulirung der Flammen am Haupt-Hähnen geschehen durch theilweise Schließung desselben, wodurch das beliebige Vergrößern der einzelnen Flammen aufhört.

Wenn einzelne Brenner nicht angezündet werden, so ist darauf zu sehen, daß die Hähne geschlossen bleiben. Wenn in ganz kleinen Räumen, wie kleinen Buden und dergleichen viel Gas verbrannt wird, so ist für Abzug des verbrannten Gases zu sorgen.

§. 2.

Der Gasometer (Compteur) wird zweckmäßig in ungeheizten Räumen, am besten in einem luftigen Orte des Souterrains angebracht, wobei jedoch Sorge dafür zu tragen ist, daß im Winter das Wasser im Gasometer nicht gefriert.

Die Hähnen sind von Zeit zu Zeit zur Erleichterung ihres Gebrauchs und zur Verhütung des Rostens inwendig einzuschmieren. Diese Arbeit soll aber nur durch den dafür Angestellten der Gasfabrik verrichtet werden, und soll derselbe Angestellte auch das Auf- und Absetzen der Brenner und das Wechseln der Lampen besorgen. Bei beiden geschieht oft die Entweichung von Gas.

Der für diese Verrichtungen bestimmte Aufseher aus der Gasanstalt hat die Pflicht, die Einrichtungen für die Gasbeleuchtung in den Häusern beständig zu beobachten und etwaige Mängel zu verbessern. Wenn daher die Hausbesitzer irgend einen Mangel oder Fehler ihrer Gasbeleuchtungs-Einrichtung bemerken, so haben sie sofort die Anzeige in der Gasanstalt zu machen und überhaupt dem Aufseher jederzeit den Zutritt zu den Einrichtungen zu gestatten.

§. 3.

Der Schlüssel zu dem Kästchen, in welchem sich der Haupt-Hähnen und der Gasmesser befindet, muß so verwahrt werden, daß er jeden Augenblick gleich bei der Hand, wohl aber nicht Jedermann zugänglich ist.

Das Deffnen und Schließen des Haupt-Hähnen, sowie die Verwahrung des Schlüssels zu dessen Kästchen soll aufmerksam behandelt und nur zuverlässigen Personen übertragen werden.

Frust, so wird von Polizeiwegen auf Kosten des Schuldigen die Zuleitungsröhre weggeschafft und die entsprechende Deffnung der Hauptröhre, und zwar bei bleiernen durch Löthen und bei eisernen durch Verschrauben verschlossen.

8) Bei dem Gebrauche des Gases sind die Vorschriften zu beachten, welche in der jedem Erlaubnißschein beigedruckten Belehrung enthalten sind.

9) Die Visitationen jeder neu eingerichteten Gasleitung sind durch die Bauschau vorzunehmen, die schon bestehenden Einrichtungen unterliegen der regelmäßigen periodischen Visitation durch die Feuerschau.

Dem R. Oberamte bleibt es vorbehalten, nach Umständen außerordentliche Visitationen anzuordnen.

10) Verfehlungen gegen die hier gegebenen Vorschriften werden, sofern sie nicht als besondere Verbrechen oder Vergehen einer höhern Strafe unterliegen, nach Art. 1 des Polizeistrafgesetzes abgerügt.

Außerdem haftet Jeder für den durch seine Nachlässigkeit angerichteten Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Gebrauche des Gases.

§. 4.

Beim Anzünden der Gasflammen wird zuerst der Haupt-Hähnen am Gasmesser geöffnet und dann bei den einzelnen Flammen gleichzeitig mit Deffnung des Hähnchens das Licht an die Mündung des Brenners zur Anzündung des ausströmenden Gases gebracht, wodurch das Gas sogleich brennt.

Die kleinen Hähnen sollen nicht vor Deffnung des Haupt-Hähnen aufgemacht werden, weil dadurch unverbranntes Gas in die Räume des Hauses kommt.

§. 5.

Das Auslöschen einer Gasflamme soll nicht anders geschehen, als durch Schließung des dazu gehörigen Hähnchens. Nach dem Auslöschen sämtlicher Gasflammen ist noch der Haupt-Hähnen zu schließen und ist es im Interesse jedes Gasabnehmers, auf diese Schließung sorgfältig zu achten.

Sobald ein Brand in einem Gebäude der Gasbeleuchtung ausbricht, ist sogleich der Haupt-Hähnen zu schließen, gleichgültig, ob die Einzelhähnen noch geöffnet sind oder nicht.

§. 6.

Wird in einem Lokale Gasgeruch bemerkt, so soll sogleich nachgesehen werden, ob ein Haupt-Hähnen, oder noch dazu ein kleiner Brennerhähnen ausgeblieben ist. Diese zu schließen ist die erste Aufgabe; es soll ein Licht in das Lokal nicht gebracht werden, bis durch Deffnen der oberen Fensterflügel und Thüren der Geruch sich entfernt hat. Ein Herumsuchen mit einem Lichte, um Gas und Entweichungen zu suchen, soll von den Gasabnehmern und ihren Leuten nicht geschehen. Sollte gleichwohl durch Zufall oder Unvorsichtigkeit eine Gasausströmung sich entzünden, so kann dieselbe mittelst Aufdrückung genähter Tücher auf die schadhafte Stelle sogleich gelöscht werden.

Wenn sich herausstellt, daß die Gasentweichung durch Offenstehen des Haupt-Hähnen oder eines Hähnchens verursacht worden ist und wenn durch die Schließung des Haupt-Hähnen oder des Hähnchens diese Ausströmung aufhört, so kann die Anzeige dieses Vorfalles bei der Gasverwaltung unterlassen werden, in allen andern Fällen ist es nothwendig und immer nützlich, wenn von einem solchen Ausströmen des Gases sogleich Anzeige bei der Gasverwaltung gemacht wird.

§. 7.

Werden auf der Straße Arbeiten an Dohlen, Pflaster, Trottoirplatten, Wasserleitungen oder der Gasleitung vorgenommen, so wird der benachbarte Gasabnehmer wohl daran thun, sich zu überzeugen, ob nicht die Zweigröhren beschädigt oder verrückt werden, in welchem Falle sogleich der Gasverwaltung und der Polizei Anzeige zu machen ist.

§. 8.

Sollten die Gasabnehmer Mängel an den Beleuchtungs-Apparaten finden, sollte die Beleuchtung sich als eine geringe darstellen, oder sollte dieselbe von Seite der bestellten Aufseher vernachlässigt werden, so liegt es im Interesse der Gasabnehmer, dieses sogleich bei der Gasverwaltung anzuzeigen.

Es wird von Seiten der Fabrik-Verwaltung nichts versäumt

werden, allen billigen Anforderungen von Seiten der Gasabnehmer zu entsprechen.

Königl. Oberamt Gmünd.

In der . . . Straße . . . Hausnummer . . . bei Herrn . . . wurde von der Gasfabrik die Gasbeleuchtung in den hienach bezeichneten Räumen eingerichtet, wovon die vorgeschriebene Anzeige gemacht wird.

Die Gas-Uhr mit . . . Flammen befindet sich

Die Hauptleitungs-Röhren verzweigen sich in
so daß hienach offene Flammen und
geschlossene dito unter Glas-Cylinder angebracht sind.

Gmünd, den
Verwaltung der Gas-Fabrik.

Die Bauschau
erhält hiemit den Auftrag, obige Einrichtung der Gasbeleuchtung den Vorschriften gemäß zu prüfen und den Erfund mitzutheilen, wobei hauptsächlich anzugeten ist, für welche einzelnen lokale Gas-

III. Belehrung über das Verhalten bei Anwendung der Gasbeleuchtung in Häusern.

1) Der Gasconsument hat sich zuerst über die Dichtigkeit der ganzen Gasleitung zu überzeugen. Zu dem Ende sind alle Einzel-Hähne genau zu schließen, darauf wird der Haupthahn geöffnet, worauf man nach einigen Minuten an der kleinen, horizontalen Scheibe, welche im Gehäuse des Compteurs über den Zifferblättern angebracht ist, den Stand des verticalen Zeigers bemerkt; man läßt nun die ganze Gasleitung so einige Stunden stehen und sieht an dem Drehen der Scheibe, wie viel Gas in dieser Zeit durch die geschlossene Leitung fortgegangen ist. Danach berechnet sich der Gasverlust in 24 Stunden.

Nach der Größe dieses Gasverlustes wird es nothwendig, die ganze Gasleitung genau untersuchen zu lassen. Es ist zweckmäßig, von Zeit zu Zeit, namentlich zu Anfang des Herbstes in dieser Weise die Gasleitung auf ihre Dichtigkeit zu prüfen.

2) Der Gascompteur soll nur soweit mit Wasser gefüllt sein, daß nach geschlossenem Haupthahn bei geöffneter Wasserstands-schraube hier nur wenig Wasser herauströpfelt.

3) Der Gascompteur muß an einem möglichst kalten Ort stehen; er darf nicht so kalt stehen, daß das Wasser darin gefriert; je näher die Temperatur des Ortes an 0°, desto vorthafter für den Consumenten, weil das Gas sich beim Erwärmen ausdehnt; die gleiche Menge Gas, welche in einem Compteur, dessen Temperatur 0° ist, 100 C. beträgt, zeigt fast 107 1/2 C., wenn der Compteur in einem Raume steht, dessen Temperatur 16° R. beträgt. Im letzteren Falle hat also der Consument für die gleiche Menge Gas 7 1/2 % mehr zu bezahlen als im ersten Fall. Der Gascompteur muß an einem leicht zugänglichen, leicht zu lüftenden und nicht zu dunkeln Orte aufgestellt sein, besonders in Souterrains.

4) Vor dem Anzünden der Gasflammen ist zuerst der Haupthahn zu öffnen; es ist zweckmäßig, denselben nur soweit zu öffnen, als gerade nöthig, um die erforderliche Menge Gas durchzulassen. Es genügt in der Regel, ihn auf 1/4 bis 1/3 der ganzen Weite zu öffnen.

Zum Anzünden der einzelnen Flammen wird bei dem Öffnen des Einzelhahns auch sogleich ein Licht vor die Mündung des Brenners gehalten. Es ist zweckmäßig, die Brenner nicht zu klein zu wählen, die Hähne aber sehr wenig zu öffnen, weil das Gas unter geringerem Druck verbrennend, viel mehr Licht gibt, als wenn es unter stärkerem Druck verbrennt. Daher kann man bei schwachem Druck, d. h. großen Brenner und wenig geöffneten Hähnen, z. B. mit 2 C. Gas eben so helles oder sogar helleres Licht erhalten, als mit 3 oder 4 C. bei stärkerem Druck, d. h. bei kleinerem Brenner und ganz geöffnetem Hähnen. Der stärkere Druck zeigt sich an dem Rauschen der Flamme.

IV. Verbot der Beschädigung der Gasleitungen.

Jede Beschädigung von Gasleitungen wird hiemit auf Grund des Art. 1. des Polizeistrafgesetzes verboten, und zugleich auf den Art. 386 des Strafgesetzbuchs hingewiesen, wonach die Zerstörung oder Beschädigung von Gegenständen, deren Verletzung mit allgemeiner Gefahr verbunden ist, mit Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren gerügt wird.

Den 3. April 1862.

flammen bestimmt sind, und wie viel für jedes, auch ob sie offen oder unter Glasgehäusen brennen.

Gmünd, den

R. Oberamt.

Visitations-Erfund.

Bei der heute vorgenommenen Visitation der Gasbeleuchtungs-Einrichtung in obengenanntem Hause wurde nach genauer Prüfung des Ganzen, sowie jedes einzelnen Theils die Leitung durchgängig gasdicht und den Vorschriften gemäß, die Anbringung und Versorgung der Gas-Uhr und die angegebene Flammenzahl, sowohl offen als bedeckt, richtig erfunden.

Gmünd, den

Bauschau.

Verfügungen des Königl. Oberamts.

Die Benützung der oben bezeichneten Gas-Einrichtung wird gestattet.

Gmünd, den

R. Oberamt.

5) Es ist darauf zu achten, daß nicht etwas Gas unverbrannt oder unvollständig verbrannt entweiche; das würde sich theils am Geruch, theils an dem Rauschen oder Rauchen der Flamme bemerkbar machen. In der Regel wird bei sogen. Argand'schen Brennern mit ausgefetztem Glaszylinder eine vollständigere Verbrennung erfolgen, als bei offenen Flammen.

Es ist natürlich, daß je höher die Flamme, desto mehr Gas wird verbraucht und desto leichter kann Gas unverbrannt und unvollständig verbrannt entweichen.

6) Wenn sehr kleine Räume, wie z. B. kleine Buden, Kassen u. dgl. hell mit Gas beleuchtet sind, oder wenn in größeren Räumen verhältnißmäßig viele Gasflammen brennen, wie in Festsälen u. dgl., so ist es zweckmäßig, für Abführung der verbrannten Luft zu sorgen, weil die Gasflammen im Vergleich zu ihrer Luftentwicklung mehr Wärme geben, als Kerzen und Dellampen.

7) Sollte sich in einem mit Gasleitung versehenen Raum ein deutlicher Gasgeruch bemerkbar machen, so müssen hier die Gasflammen gelöscht werden; es ist sodann der Haupthahn zu schließen und sind die Gasfabrik und die Verfasser der Gasleitung sogleich zu benachrichtigen, um die Ursache aufzusuchen und abzuheben.

Das Betreten eines solchen Raumes mit einem brennenden Lichte ist gefährlich und kann möglicherweise die heftigsten Explosionen und Zerstörungen veranlassen, ist daher unbedingt zu unterlassen.

Dagegen ist sogleich durch Oeffnung von Fenstern u. s. w. für Lüftung zu sorgen.

8) Wenn sich irgendwo durch Verletzung oder Beschädigung der Röhrenleitung ausströmendes Gas entzündet, so muß sogleich der Haupthahn geschlossen werden; bis das geschehen kann, wo es thunlich ist, das brennende Gas mit nassen Tüchern bedeckt werden.

9) Das Auslöschchen einer Flamme darf nur durch das Schließen des betreffenden Hahns, nie durch Ausblasen geschehen.

Es werden immer zuerst die einzelnen Hähne geschlossen und zuletzt der Haupthahn, nur im Falle einer Feuersbrunst in dem Hause selbst oder in dem unter 8 bezeichneten Falle ist zuerst der Haupthahn zu schließen, unbekümmert, ob die einzelnen Hähne schon geschlossen sind oder nicht.

10) Die Hähne der Brenner sind, wenn es sich nöthig zeigt, einzusetzen, damit sie sich leicht drehen lassen.

11) Werden auf der Straße in der Nähe der Gasleitung Arbeiten an Pflaster, Dohlen, Wasserleitung u. s. w. vorgenommen, so thut der Bewohner des benachbarten Hauses gut, darauf zu achten, daß die Gasröhren nicht beschädigt werden, weil auch nach wiederholten Erfahrungen das hier etwa entweichende Gas in das Haus dringen und hier belästigend und schädlich wirken kann.

R. Oberamt. Sche m me i.

Die Benützung der Allmandplätze innerhalb und außerhalb der Stadt

ist nicht mehr erlaubt, worauf aufmerksam gemacht wird. Unter dieses Verbot fällt namentlich auch das Aufstellen von Holz und Steinen durch Handwerksleute, das Anbringen von Composthaufen u. dgl. Dagegen handelnde haben Strafe zu erwarten.

Den 8. April 1862.

Stadtschultheißenamt.
K o h n.

G m ü n d.
Gläubiger-Aufruf.
Um die Verlassenschaftssache der Gottlieb Schurer, Kostreichers Wittwe hier, mit Sicherheit bereinigen zu können, ergeht hiemit an etwaige unbekannte Gläubiger die Aufforderung, ihre Ansprüche binnen

10 Tagen a dato bei Gefahr der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden und zu erweisen
Den 5. April 1862.

Rgl. Gerichtsnotariat.
A. Bausch.

Forstamt Schorndorf.
Revier Blüderhausen.
Brennholz-Verkauf.
Montag den 14. April im Staatswald Obere Remshalde 3 bei Blüderhausen und Waldhausen:

2 Klstr. buchene Scheiter, 25 Klstr. tannene Scheiter und Prügel und 44 1/2 Klstr. tannenes Anbruchholz.

Zusammenkunft Morgens 9 Uhr im Schlag.
Schorndorf, den 5. April 1862.
Königl. Forstamt.
Plieninger.

Forstamt Schorndorf.
Revier Blüderhausen.
Stammholz-Verkauf.
Dienstag und Mittwoch den 15. und 16. April im Staatswald Obere Remshalde: 90 tannene Sägböcke und 180 dto. Baustämme.

Zusammenkunft je Morgens 10 1/2 Uhr im Schlag nach Ankunft des Stuttgarter Bahnzuges auf der nahe gelegenen Station Waldhausen.
Schorndorf, den 5. April 1862.
Königl. Forstamt.
Plieninger.

G m ü n d.
Abstreichs-Verhandlung.
Die Herstellung eines neuen Ufer-Bischungs-Pflasters an dem neben dem Waldsteiter Bach gelegenen Seminargarten, wovon der Kostenvoranschlag 300 fl. 18 fr. besagt, wird am

Samstag, den 12. d. Mts., Nachmittags 2 Uhr,

in dem hiesigen Seminargebäude im öffentlichen Abstreich verankordnet, wobei sich die Aktordslustigen einfinden wollen.
Den 8. April 1862.

Die Verwaltung des Rgl. Schullehrer Seminars.

G m ü n d.
Der Bedarf an Seife, Unschlitt, Kepsöl, Stiefelwische, Fischthran, gegossenen und gegossenen Lichtern und Salatöl wird für das 2. Artillerie-Bataillon während seines hiesigen Aufenthalts im Submissions-Wege vergeben und sind die Offerte bis

Freitag den 11. dies, Vormittags, versiegelt auf die Kanzlei des 2. Bataillons einzureichen.

Ferner werden von diesseitiger Menage das Spülicht, die Knochen, sowie der Kaffeekaffee (von ca. 3 1/2 Pfd. Kaffeetägl.) dem Meistbietenden überlassen. Etwaige Liebhaber wollen sich an genanntem Tage, Vormittags 11 Uhr

auf der Kanzlei des 2. Bataillons einfinden.

Sodann wird zur Kenntniß gebracht, daß von jetzt ab Pferdendünger zu den früheren Preisen von 1/4 fr. täglich per Reitpferd und 1/2 fr. täglich per Zugpferd abgeholt werden kann.
Den 8. April 1862.

Verwaltung des R. 2. Artillerie-Bataillons.

W e l z h e i m.
Fahrniß-Verkauf.

Aus der Verlassenschaftsmasse der Wittve des weid. Johannes Schönmann, gewes. Anwalts in Eberhardsweller, wird am Dienstag den 15. April 1862, von Vormittags 8 Uhr an, eine Fahrnißversteigerung gegen baare Bezahlung abgehalten, wobei insbesondere

Betten, Bettgewand, Leinwand, Schreinwerk, Küchenschirr allerlei Hausrath, 5 Stücke Rindvieh, 8 Fässer, etwa 3 1/2 Eimer rother 1857er Wein und ca. 2 Eimer Obstmost

verkauft werden.
Hiezu werden Liebhaber in die

Schönmann'sche Behausung zu Eberhardsweller eingeladen.
Den 3. April 1862.
Waisengericht.

G m ü n d.
Holz-Verkauf.

Montag den 14. d. Mts. von Vormittags 9 Uhr an werden im Spitalwald Falkenberg auf dem Waldbuch

5 Stück Eichen von 14—20" Durchm. 12—24, Länge, 7 Aspen, 29 1/2 Klstr. buchene Scheiter, 34 " " Prügel, 1 " eichene " 36 1/2 " birkene " 45 " gemischte " 16,525 Stück buchene und gemischte Wellen

im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf gebracht.

Den 7. April 1862.
Hospital-Verwaltung. Bichler.

G m ü n d.
Holz-Verkauf.

Der im letzten Blatt vom 8. April auf Montag den 14. April ausgeschriebene Holzverkauf im Neidling und Katharinenwald, findet nicht an diesem Tage, sondern am

Dienstag den 15. April Vormittags 11 Uhr

statt. Zum Verkauf kommen: 92 Klstr. tannene Scheiter und Prügl, darunter 2 Kl. Spalth.

51 Stück Sägholz, 16—64" lang, 12—21" Durchmesser, Zusammenkunft im Neidling bei No. 1.

Den 7. April 1862.
Kirchen- & Schulpflege.
Kraus.

G r o ß d e i n b a c h.
Oberamt Welzheim.
Schafwaide-Verpachtung.

Die Winterschafwaide auf der Theilgemeinde-Markung Großdeimbach, die wenigstens 300 Stück Schafe ernährt, wird am

Samstag den 12. d. M. Nachmittags 2 Uhr

auf 3 Jahre, Martini 1862 bis Ambrosi 1865, im hiesigen Rathhause verpachtet, wozu Liebhaber hiemit eingeladen werden.

Den 1. April 1862.
Schultheißenamt.
Bausch.

G m ü n d.
Publikation der Stadtpflege-Rechnung pro 1. Juli 1860/61.

Dieselbe findet am Sonntag den 13. d. M., Vormittags 11 Uhr

statt, und es wird hiezu die Einwohnerenschaft auf das Rathhaus eingeladen.

Den 8. April 1862.
Rathschreiberei.
Bommas.

Bermischte Anzeigen.

G m ü n d.
Fahrniß-Verkauf.

Ich beabsichtige einen Verkauf der mir enibehrlchen Fahrniß-Gegenstände durch alle Rubriken abzuhalten. Insbesondere werden zum Verkauf gebracht:

Bettgewand, Weißzeug, Kleider, Küchenschirr, insbesondere Messing, Zinn, Kupfer, Eisen, Blech, Porzellan und Steingut u. c.; ferner: Schreinwerk, worunter sich 1 Sopha mit 6 gepolsterten Sesseln nebst 6 polirten Strohesseln, mehreren Kästen, Tische u. c. sich befinden. Ferner allerlei Hausrath und besonders noch ein vierfüßiger Charabank, 1 Häufel- und 1 eisener Windpflug, 1 nach neuer Construction gebaute eiserne Furchenegge, 1 neuer vierfüßiger Schlitten und 1 eiserne Heuzange u. c.

Zu diesem Behufe habe ich nun Donnerstag den 10. April d. J. Vormittags 8 Uhr an

bestimmt und lade nun hiezu Kaufs-Liebhaber zum zahlreichen Zuspruche ein.

Den 9. April 1862.
Lammwirth Bader.

G m ü n d.
Frische Hefe, sowie Braunbier-Zeug ist stets zu haben bei

Holz z. Traube.

G m ü n d.
Hopfenfeger-Verkauf.

Ich habe eine Sendung sehr schöne starke Hopfenfeger von 3- und 4-jährigen Stöcken aus Rotterdam erhalten und werden dieselben, per 100 Stück zu 15 fr., abgegeben.

Den 1. April 1862.
Berkmeister Köhler.

(Mit einer Beilage)

Donnerstag den 10. April 1862.

G m ü n d. Verkauf.

Am
Samstag den 12. d. M.
Morgens 9 Uhr
werden in der Kameralamts-
Kanzlei hier im Aufstreich verkauft:
1 Flinte, 2 Pistolen, 1 Pul-
verhorn, sowie der abgebro-
chene Zaun vom Garten des
Schullehrer-Seminars.
Den 9. April 1862.
K. Kameralamt.

c¹] Stadt G m ü n d.

Fahrniß-Verkauf.

In der Verlassenschafts-Sache
der wld. Augustin Seitz, Mez-
germeisters Wittve dahier, kommt
die vorhandene Fahrniß am
Montag den 14. d. Mts.
von Morgens 8 Uhr an
zum Verkauf, wozu die Liebhaber
in deren Miethwohnung in der
Ledergasse eingeladen werden.
Den 8. April 1862.
K. Gerichts-Notariat.

G m ü n d.

Brodt-Laxe

für die nächsten 8 Tage:
6 Pf. Kernbrod kosten 24 fr.
6 Pf. schwarzes do. 22 fr.
1 Kreuzerwecken hat zu wägen
5 Loth 3 Quent.
Durchschnittspreis von 1 Sri.
Kernen 2 fl. 5 fr.
Am 9. April 1862.
Stadtschultheißenamt. K o b n.

Stadt G m ü n d.

Freitag den 11. d. M.
Vormittags 9 Uhr

verakkordirt der Unterzeichnete
nachstehende Arbeiten im öffentli-
chen Abstreich:

- 1) Das Weisnen im Spital.
- 2) Das Weisnen der Schulen
im Klösterle und Seminar.
- 3) Das Weisnen auf dem Rath-
haus, der evangel. Schule,
der Fortbildungsschule und
der Arrest-Lokale im Wai-
senhaus,

wozu die Akkords-Liebhaber auf
die Stadtpflege-Kanzlei eingeladen
werden.

Stadtwerkmeister Stegmaier.

G m ü n d.

Dankagung.

Für die vielen Beweise
von Liebe und Theilnahme
während der so schmerz-
lichen Krankheit unsers
leider zu früh dahinge-
schiedenen Sohn und Bruders



Karl, sowie für die zahlreiche Be-
gleitung seiner irdischen Hülle,
insbesondere für den erhebenden
Gesang von Seite des verehrlichen
Liedertranzes, am Grabe, sagen
auf diesem Wege den verbindlich-
sten Dank

die trauernden Hinterbliebenen:
Johanna Glatthaar
nebst beiden Brüdern
Heinrich und Wilhelm.

G m ü n d.

Unterzeichneter empfiehlt sich
in Violinbögen zu behären.
Trompeter F a h m.

c²] Stadt G m ü n d.

Wohnhaus-Verkauf.

Ein in gutem Zustande
befindliches Wohnhaus mit
Feuerwerkstätte in der Ka-
puzinergasse gelegen, sammt dem
dabei befindlichen Garten, setze ich
aus Auftrag des Eigentümers
dem Verkauf aus und bin zu
näherer Auskunft, resp. Kaufs-
Abschluß täglich bereit.
Assistent R o d i.

c¹] G m ü n d.

Beim Postpaul ist sehr gu-
tes Heu und Dehnd, Nigaer
Leinsaamen und Kleesaamen zu
haben; auch verkaufe ich einen
eisernen Achswagen, für jeden
Bauern passend.

G m ü n d.

Sehr schöne

Hopsensetzlinge,

von Rottenburg, hat zu verkaufen
Hopfenstz, Hopfeneinkäufer
in der hintern Schmidgasse.

G m ü n d.

Futter-Verkauf.

60 Centner Dehnd hat zu
verkaufen

Kirchen- u. Schulpfeger
K r a u s.

G m ü n d.

Bohnenstecken und ab-
gängige Hopfenstangen ver-
kauft

Fr. Steinhardt.

Welzheim.

Wein-Verkauf.

Zwei Cimer 1858er Schiller-
wein hat billig zu verkaufen
Baumwirth Weber.

G m ü n d.

Zu verkaufen.

Einige Wagen Dung hat zu
verkaufen. Wer? sagt die
Redaktion.

Zu verkaufen.

Eine Partie Rußbaumdielen.
Näheres bei
K o l b, Müllermeister
in Lägerroth.

c¹] G m ü n d.

Zu verkaufen.

In der Leinzeller Mühle ist
sehr guter Zweischgenbranntwein,
per Maas 1 fl., sowie ganz schö-
nen Nigaer Saatlein, per Smi
1 fl., zu haben.

G m ü n d.

Zu verkaufen.

Eine im guten Zustand be-
findliche Waschmange, sowie einen
Futterstuhl und einen Waschestel
hat zu verkaufen. Näheres bei
der
Redaktion.

c²] G m ü n d.

Zu vermietthen.

Ein Logis mit 3 Zimmer,
Küche und sonstigen Erfordernissen
ist bis Georgi zu vermietthen
Wo? sagt die
Redaktion.

G m ü n d.

Eine gesunde Amme wird ge-
sucht von
Hebamme Scherr.

c¹] G m ü n d.

Feuerwehr.

Samstag, den 12. d. Mts., Abends halb 7 Uhr,
haben sämmtliche Steiger-Abtheilungen der Spritzen-, der
Rettungs- und Arbeits-Mannschaft, sowie Diejenige der
Turnerspritzen mit ihrer Ausrüstung und Auszeichnung vor dem
Spitalgebäude anzutreten.
Den 9. April 1862.

Commando der Feuerwehr.
R ö l l.

G m ü n d.

Der Unterzeichnete bietet hiemit seine Dienste als prakti-
scher Thierarzt dem verehrlichen Publikum ergebenst an.

B. W ö r z,

Regiments-Pferdearzt bei der Artillerie,
wohnhaft auf dem Marktplat,
bei Herrn Kaufmann R u d o l p h.

Tapeten-Empfehlung.

Meine mit den neuesten Mustern ausgestattete Tapeten-
Karte empfehle ich zur gefälligen Benützung, mit dem Bemerken,
daß ich jede Bestellung hierauf zu den Fabrikpreisen auf das
Prompteste besorge.

Commiss. Rudolph.

Leutnerische Hühneraugen-Pflasterchen,

3 Stück à 12 fr. im Duzend, sammt Anweisung à 42 fr. sind
zu haben im Laden des Herrn J. Walter

Leopold Weber.

Wichtig für Fabrikunternehmer, Bäcker, Conditoren u. s. w.

Es ist gelungen, aus unserem gewöhnlichen Raps und Mühl, das dieselben Hauptbestandtheile und in gleicher Menge wie die Butter enthält, ein neues Schmalz herzustellen, welches völlig geruch- und geschmacklos als reine Fettmasse (flüssig und consistent) beim Kochen und Backen die Butter in allen Fällen vollständig ersetzt, und überdies eine immense Ersparnis zuläßt, dabei werden die Speisen fetter u. wohlgeschmeckender, das Gebäck wird lockerer, schöner von Aussehen und besser im Geschmack. Neelle Respektanten wollen sich wegen der gegen ein mäßiges Honorar abzugebenden Mittheilung dieser Schmalzbereitung frei an uns wenden, worauf näherer Ausweis nebst bezüglichen Attesten von Bäckern, Conditoren, Köchen u. s. w. sofort von uns erfolgen wird.

Leipzig: „Das Bureau für Handel, Gewerbe und Landwirtschaft.“

Empfehlung ausgezeichneten Toiletteartikel.

Mailändischer Haarbalsam,

seit 28 Jahren anerkannt als bestes Mittel zur Erhaltung, Verschönerung, Wachstumsbeförderung und Wiedererzeugung der Haupthaare sowohl als zur Hervorrufung kräftiger Schnurr- und Backenbärte in schönster Fülle. Wenn ein Haarmittel nach 28 Jahren sich noch der Gunst des Publikums erfreut, so muß es sich bewährt haben, sonst würde es wie die meisten ähnlichen Erzeugnisse längst außer Cours gekommen sein. Der mailändische Haarbalsam ist aber noch wie bei seinem ersten Erscheinen Gegenstand des Gesichts und seine unzähligen überraschenden Erfolge sind so tief in's Volksbewußtsein eingedrungen, daß jede weitere Anpreisung als überflüssig erscheint. Preis 30 kr. für das kleine und 54 kr. für das große Glas nebst Bericht mit vielen wissenschaftlichen Gutachten und Erprobungszeugnissen. Nicht wenig vortheilhaft bekannt sind: **Eau d'Atirona** oder feinste flüssige Schönheitsseife zu 20 kr. und 40 kr., **Ess-Bouquet** von unvergleichlichem Wohlgeruch, zu 15 kr., **Eau de Mille fleurs** zu 18 kr. und 36 kr., **Extrait d'Eau de Cologne triple** von hervorragender Qualität (wird überall dem besten Kölner Fabrikat vorgezogen), zu 36 kr. und 18 kr., **Essence of Spring Flowers** (Frühlingsblüthen-Essenz), das köstlichste aller bis jetzt existirenden Parfüms, zu 21 kr., **Anadoli** oder orientalische Zahneinigungsmaße, zu 36 kr. das Glas und zu 24 kr. und 12 kr. die Schachtel, **Duft-Essig** zu 15 kr. per Glas. Auswärtige Bestellungen unter Beifügung der Beiträge (und 6 kr. für Verpackung und Postschein werden franco erbeten.

Karl Kreller, Chemiker in Nürnberg.

Alleinverkauf in Schwäbisch Gmünd bei Franz v. Auer's Wittme.

Stuttgart, 7. April. Die Stände sind auf Samstag, den 3. Mai, einkerkert.

Berlin, 4. April. Es wird heute mit Bestimmtheit versichert, daß schon dem im Mai zusammentretenden Abgeordnetenhaus ein Anleiheentwurf von 12 Millionen Thaler für Marinezwecke vorgelegt werde soll. Es wird sich um den Bau von 2 Panzerfregatten und mehrerer kleinerer Schiffe handeln. Die Fregatten kosten 3½ bis 4 Millionen Thaler und dürften in England gebaut werden, wo namentlich eine Fabrik die besten Eisenplatten liefern soll.

Berlin, 6. April. Dem Ministerium ist ein fataler Streich gespielt worden — ein Streich, von dem es sich vielleicht nicht mehr erholen wird. Die Postische Zeitung veröffentlichte nämlich gestern ein ihr von unbekannter Hand zugegangenes vertrauliches Schreiben des Finanzministers v. d. Heydt an den Kriegsminister v. Moos vom 21. v. M., in welchem das Aufhören des Steuerzuschlags von 25 % vom 1. Juli und eine Herabsetzung des Militäretats um mindestens 2½ Millionen vom laufenden Jahre ab und so lange, bis die Finanzlage sich günstiger gestaltet, als unerläßlich gefordert und von dem hohen Militärbudget überhaupt so ziemlich ganz dasselbe gesagt wird, was seit Jahr und Tag von der Presse und von allen liberalen Fraktionen des Landtags gegen dasselbe gesagt worden ist. Dieses Anerkenntniß ist unbezahlbar; es beweist, was all die Deklamationen der offiziellen Presse gegen die liberalen Parteien des Landes in Wirklichkeit bedeuten; es zeigt ferner, auf was der letzte Ministerwechsel eigentlich zurückzuführen ist. Es bedarf jetzt von liberaler Seite bei den nächsten Wahlen keines Weiteren mehr, als daß man den Wählern diese Schreiben des Hrn. v. d. Heydt, als des eigentlichen Chefs des gegenwärtigen Kabinetts, einfach vorlese. In den Ministerien, wo man die ganze Tragweite der Sache wohl erkennt, herrscht über die Veröffentlichung eine wahre

Bestürzung. Ein Ministerrath trat gestern Vormittag schon gleich nach 10 Uhr zusammen. Es wurde beschlossen, die Sache bei der Staatsanwaltschaft, um den Einsender des Aktenstücks zu ermitteln, anhängig zu machen, was denn auch im Laufe des gestrigen Tages bereits geschehen ist. Hierauf bezieht sich auch eine in der heutigen Morgennummer der offiziellen Sternzeitung enthaltene Notiz; in welcher gesagt wird, daß der Einsender nur auf straffälligem Wege in den Besitz des betreffenden Aktenstückes gelangt sein könne, und daß es sich hier um die Entdeckung eines „augenscheinlich schweren Verbrechens“ handle. Hiedurch wird die Authentizität des Aktenstücks anerkannt; das ist das Wichtigste. Das Resultat der betreffenden Schritte bleibt abzuwarten.

Paris, 7. April. Die Patrie wieder ruft die Nachricht von der Verzeigung des General Goyon.

Turin, 6. April. Nach Berichten aus Neapel soll die Bande Crocco zersprengt sein. Die Franzosen sollen die Bande Chiavone angegriffen und bei Prato Cumpoli zersprengt, ebenso am letzten Freitag einen von Veroli kommenden Couvoi, welcher den Briganten Proviant zuführen sollte, weggenommen haben.

New-York, 25. März. Bei Winchester hat am 23. März eine Schlacht stattgefunden; die Verluste waren auf beiden Seiten bedeutend. Die Separatisten befinden sich in vollem Rückzuge. Die Expedition des Generals Burnside soll nach Beaufort in Nord-Carolina vorgerückt sein, welches die Separatisten geräumt hatten. Die Journale von New-York sprechen sich energisch gegen die Idee einer fremden Vermittelung zwischen dem Norden und dem Süden aus.

Frankfurter Cours vom 7. April 1862.

Pistolen	9 fl. 37—38 fr.
Preussische Friedrichsd'or	9 fl. 55—56 fr.
Zwanzigfrankenstücke	9 fl. 20—21 fr.
Holl. Beuguldenstücke	9 fl. 434—4 fr.